

**Ordnung des Graduate Centres an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
(WWU Graduate Centre)  
vom 30.01.2023**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Rechtsstellung des WWU Graduate Centres**

Das WWU Graduate Centre ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 HG NRW.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben des WWU Graduate Centres**

- (1) Das WWU Graduate Centre hat folgende Aufgaben und Ziele:
1. Es unterstützt Promovierende und Postdocs aller Fächer der Westfälischen Wilhelms-Universität auch unter Berücksichtigung individueller (berufs-)biografischer Herausforderungen,
  2. es zielt darauf ab, ihre fachliche Expertise durch überfachliche Kompetenzen zu ergänzen,
  3. es zeigt Karrierewege auf und liefert Orientierung für die individuelle Entwicklung als Wissenschaftler\*in inner- und außerhalb des akademischen Kontexts,
  4. es unterstützt darüber hinaus als Ort der Begegnung nicht nur die allgemeine überfachliche Qualifikation, sondern auch die persönliche Entwicklung der jungen Forschenden.
- (2) Das WWU Graduate Centre initiiert und betreibt zu diesem Zweck:
1. direkte / personenbezogene Angebote zur Qualifizierung, Information, Beratung und Unterstützung für Promovierende und Postdocs,
  2. indirekte / umfeldbezogene Angebote zur Optimierung der Rahmenbedingungen und zur Sicherung der Qualitätsstandards in der Betreuung, die sich an dezentrale und zentrale Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität richten,
  3. Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Angebote.

**§ 3**

**Zielgruppen des WWU Graduate Centres**

Zielgruppen des WWU Graduate Centres sind:

1. Promotionsinteressierte, die eine Promotion an der Westfälischen Wilhelms-Universität beginnen wollen,
2. Promovierende der Westfälischen Wilhelms-Universität,
3. Postdoktorand\*innen und Habilitierende der Westfälischen Wilhelms-Universität,
4. Betreuer\*innen und Mentor\*innen, die junge Forschende an der Westfälischen Wilhelms-Universität begleiten.

**§ 4****Organe des WWU Graduate Centres**

Organe des WWU Graduate Centres sind:

1. die wissenschaftliche Leitung des WWU Graduate Centres,
2. die Geschäftsführung des WWU Graduate Centres,
3. der wissenschaftliche Beirat des WWU Graduate Centres.

**§ 5****Wissenschaftliche Leitung des WWU Graduate Centres**

- (1) Die wissenschaftliche Leitung legt im Austausch mit dem Beirat die strategische und inhaltliche Ausrichtung des WWU Graduate Centres fest und vertritt das Graduate Centre nach außen. Die wissenschaftliche Leitung ist der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle vorgesetzt.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung wird vom Rektorat im Benehmen mit dem Beirat des WWU Graduate Centres ernannt.
- (3) Die Amtszeit der wissenschaftlichen Leitung beträgt vier Jahre. Die Amtszeit kann zweimal um jeweils zwei Jahre verlängert werden.
- (4) Mit Gründung des WWU Graduate Centres als wissenschaftliche Einrichtung wird die wissenschaftliche Leitung durch das Rektorat ernannt.

**§ 6****Geschäftsführung und Geschäftsstelle des WWU Graduate Centres**

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle, setzt mit den Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle die Vorgaben der wissenschaftlichen Leitung operativ um und führt das laufende Tagesgeschäft. Sie stimmt sich dabei mit der wissenschaftlichen Leitung ab.
- (2) Die Geschäftsstelle hält Beratungsangebote für die verschiedenen Zielgruppen vor. Die Geschäftsstelle bietet ein Seminarprogramm an, das auf die Bedarfe der Zielgruppen abgestimmt ist.
- (3) Die Geschäftsstelle erhebt regelmäßig die Bedarfe, passt die Angebote an die Bedarfe an und evaluiert die Angebote.
- (4) Von der Geschäftsstelle werden weitere Aufgaben und Projekte übernommen, sofern sie mit den Aufgaben und Zielen gemäß § 2 in Einklang stehen.

**§ 7****Wissenschaftlicher Beirat des WWU Graduate Centres**

- (1) Der Beirat des Graduate Centre berät die wissenschaftliche Leitung in Fragen zur Strategie und inhaltlichen Ausrichtung des Graduate Centre.
- (2) Der Beirat tritt mindestens einmal pro Semester zur Beratung zusammen. Zur Sitzung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform einzuladen.
- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus
  1. vier Hochschullehrer\*innen,
  2. zwei Postdoktorand\*innen,
  3. zwei Promovierenden und

4. vier Koordinator\*innen von Einrichtungen zur Förderung junger Forschender (z. B. Graduiertenkollegs, International Research Training Groups, Graduiertenschulen, Exzellenzclustern).
- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 3 werden auf Vorschlag der jeweiligen Senats-Gruppensprecher\*in vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (5) An den Sitzungen des Beirats nehmen qua Amt die\*der zuständige Prorektor\*Prorektorin, die wissenschaftliche Leitung und die Geschäftsführung des Graduate Centres teil.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.01.2023. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.01.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s